



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an: info.dain@seco.admin.ch

Bern, 02. Juli 2025

**Genehmigung der Übereinkommen Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliches

Die Grundprinzipien und die dazugehörigen Kernarbeitsnormen der IAO bilden das Fundament und das Grundgerüst des internationalen Arbeitsrechts. Die Prinzipien umfassen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit, sowie, seit der Anerkennung 2022, das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Diese ILO-Kernarbeitsnormen, die eigentliche Grund-Menschenrechte darstellen und universelle Gültigkeit beanspruchen, werden als ius cogens, also als zwingendes Völkerrecht, qualifiziert.

Mit Ratifizierung des Übereinkommen Nr. 191, der Aktualisierung und Ergänzung der bestehenden Konventionen um das neuste grundlegende Prinzip, wird das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld die formelle und materielle Kohärenz des Schweizer und des internationalen zwingenden Arbeitsrechts sichergestellt. Der SGB unterstützt deswegen die Ratifizierung des Übereinkommen Nr. 191. Gemäss Übereinkommen Nr. 191 werden sieben Übereinkommen und ein Protokoll zum Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld auf Stufe Kernarbeitsnormen aufgenommen werden.

Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld

Mit der Ratifizierung des Übereinkommen Nr. 191 wird das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in den entsprechenden Übereinkommen festgehalten. Die Aufnahme dieses Rechts in die entsprechenden Übereinkommen steht nicht nur im Einklang mit dem Schweizer Arbeitsrecht, sondern steht in dessen Kern. Der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und das Recht auf ein sicheres Arbeitsumfeld sind Grundprinzipien des Schweizer Arbeitsrechts und in

diversen Bestimmungen der verschiedenen Gesetze verankert. Eine Ratifizierung würde die Wichtigkeit dieses Rechts und der Gesundheit der Arbeitnehmenden auf nationaler und internationaler Ebene unterstreichen. Aus diesen Gründen ist die Ratifizierung des Übereinkommen Nr. 191 aus Sicht des SGB unbedingt angezeigt.

Die Kernarbeitsnormen der IAO stehen zudem – wie erwähnt – im Rang von grundlegenden Menschenrechten und haben universelle Gültigkeit: Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um zwingendes Völkerrecht, dass von allen Staaten berücksichtigt werden muss. Die Schweizer Gerichte und die Verwaltung sind mit oder ohne Ratifikation an die Einhaltung des *ius cogens* gebunden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 würde die Schweiz lediglich bestätigen, was in ihrem Arbeitsrecht und in der Praxis bereits erfüllt ist. Die Ratifikation hätte daher in erster Linie symbolischen Charakter – jedoch mit starker Signalwirkung: Sie würde das klare Bekenntnis der Schweiz zu ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und zur Kohärenz ihrer Rechtsordnung bekräftigen.

Ein Verzicht auf die Ratifizierung wäre hingegen ein katastrophales Signal. Er würde den Eindruck erwecken, dass die Schweiz grundlegende internationale Normen nicht anerkennt – ein Widerspruch zu ihrer Rolle als zuverlässige Partnerin im internationalen Recht. Gerade als Gastgeberstaat der IAO trägt die Schweiz eine besondere Verantwortung. In einer Zeit, in der internationale Organisationen – darunter auch UNO-Agenturen – prüfen, ihre Standorte im Zuge von Sparmassnahmen zu verlegen, wäre ein solches Signal kontraproduktiv. Es könnte Abwanderungstendenzen begünstigen und damit den UNO-Standort Genf, zahlreiche Arbeitsplätze sowie die internationale Ausstrahlung und das wirtschaftliche Interesse der Schweiz erheblich schwächen.

Kohärenz des Schweizer Arbeitsrechts stärken

Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 bietet der Schweiz die Möglichkeit, ihre langjährige Politik der Kohärenz im internationalen Arbeitsrecht zu bekräftigen. Als Gastgeberstaat der IAO und als engagierte Akteurin im Bereich der internationalen Arbeitsnormen unterstreicht die Schweiz damit ihre Glaubwürdigkeit und Führungsrolle.

Das Schweizer Arbeitsrecht erfüllt bereits die Anforderungen des Übereinkommens. Die Ratifizierung schafft somit keine neuen Regulierungen, sondern bestätigt die bestehende Rechtslage und stärkt das internationale Engagement der Schweiz. Zugleich fördert eine Ratifizierung die Glaubwürdigkeit der Schweiz in bilateralen und multilateralen Verhandlungen. In den Nachhaltigkeitskapiteln moderner Freihandelsabkommen sind die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit fest verankert. Durch die Anerkennung und Unterstützung dieser internationalen Standards bleibt die Schweiz eine verlässliche Partnerin – wirtschaftlich, politisch und sozial.

Fazit

Wir schliessen uns den im erläuternden Bericht sowie im Zusatzbericht des Bundesrates gemachten Ausführungen an: Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 bringt keine neuen Verpflichtungen oder zusätzlichen Regulierungen für die Schweiz mit sich. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind im Schweizer Arbeitsrecht bereits umgesetzt und erfordern keine Gesetzesrevision. Dies steht im Einklang mit der Ratifizierungspolitik der Schweiz. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 wird das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als

grundlegendes Prinzip jedoch formell anerkannt und die Kohärenz im Schweizer und internationalen zwingenden Arbeitsrecht gestärkt. Der SGB unterstützt diese Ratifizierung ausdrücklich.

Eine rasche Ratifizierung mit grosser Mehrheit ist insbesondere für die Schweiz als Gastgeberland der IAO von Bedeutung – gerade in einer Zeit, in der sich zahlreiche Länder verstärkt um UN-Agenturen aus Genf bemühen und ein möglicher Wegzug der UNO aus Genf nicht undenkbar erscheint. Dies hätte potenziell gravierende negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Genf, auf die Schweiz insgesamt sowie auf deren internationale Ausstrahlungskraft.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär